

**Satzung
über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger bei Wahlen, Abstimmungen und Entscheiden
(Erfrischungsgeldsatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 8, 30, 32 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in seiner gültigen Fassung sowie der Wahlgesetze und Wahlverordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 09.04.2026 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger bei Wahlen, Abstimmungen und Entscheidungen (Erfrischungsgeldsatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen bei der

- a) Europawahl,
- b) Bundestagswahl,
- c) Landtagswahl,
- d) Kommunalwahl
(Bürgermeisterwahl, Stadtratswahl, Ortschaftsratswahl),
- e) Entscheidungen.

(2) Sie gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlvorstände, Wahlausschüsse und Abstimmungsorgane. Nachfolgend genannte Regelungen für Wahlvorstände und Wahlausschüsse gelten sinngemäß für die jeweiligen Abstimmungsorgane.

§ 2 Auslagenersatz

Ehrenamtliche Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten auf Antrag Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten entsprechend der für die jeweilige Wahl geltenden gesetzlichen Regelungen.

§ 3 Entschädigung

(1) Ehrenamtlichen Mitgliedern der Wahlausschüsse wird für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses eine Entschädigung in Höhe der für die jeweilige Wahl geltenden gesetzlichen Regelung, mindestens aber in Höhe von 30,00 EUR, gezahlt.

(2) Ehrenamtliche Mitglieder der Wahlvorstände (Wahlhelfer und Hilfskräfte) in einem Wahllokal oder in einem Briefwahllokal erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung. Die Höhe richtet sich nach den folgenden Kriterien:

- a) 30,00 EUR für jedes ehrenamtliche Mitglied des Wahlvorstandes
- b) 20,00 EUR Zuschlag für jedes ehrenamtliche Mitglied des Wahlvorstandes für jede weitere Wahl (z.B. Europawahl und Stadtratswahl) oder Abstimmung/Entscheid (z.B. Bundestagswahl und Bürgerentscheid)
- c) Zuschläge für die Wahrnehmung besonderer Funktionen
 - 20,00 EUR für die ehrenamtliche Tätigkeit des Wahlvorstehers
 - 10,00 EUR für die ehrenamtliche Tätigkeit des stellvertretenden Wahlvorstehers
 - 15,00 EUR für die ehrenamtliche Tätigkeit des Schriftführers.


§ 3 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in weiblicher, männlicher und diverser Form. Eine Benachteiligung im Sinne des AGG (Allgemeines Gleichstellungsgesetz), gleich welcher Art, von Personen ist damit nicht beabsichtigt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolmirstedt, 10.04.2026


M. Steffens
Bürgermeister

